

Anlage 2

Gemeinde Dettingen unter Teck
Landkreis Esslingen

Gemeinderatsbeschlüsse vom 25.09.2017 – Vorlage 124/2017 ö

Der Gemeinderat hat am 25.09.2017 auf Grundlage des Baugesetzbuches und der Städtebauförderrichtlinie folgende Rahmenbedingungen/Förderkriterien unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit für die Förderung von **privaten** Modernisierungsvorhaben bzw. Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet beschlossen:

- a. Die Förderung der Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung sowie des Ausbaues von Gebäuden im privaten Eigentum erfolgt in Form eines "verlorenen Zuschusses".

Unterhalb einer Grenze in Höhe von **100.000 €** der als Erneuerungsaufwand anerken- nungsfähigen Herstellungskosten beträgt die für die Errechnung des Zuschusses zu- grunde zulegende Förderquote **15 %**. Für alle anerkenungsfähigen Herstellungskosten, die diese Grenze überschreiten, erhöht sich die Förderquote bis zur Obergrenze von **200.000 €** auf **22,5 %**. Für alle über dieser Obergrenze liegenden anerkenungsfähigen Herstellungskosten beträgt die Förderquote **10 %**.

als Erneuerungsaufwand anerkannte Herstellungskosten	Zuschussquote
bis 100.000 €	15,0 %
über 100.000 € bis 200.000 €	22,5 %
über 200.000 €	10,0 %

- b. Unterhalb einer Bagatellgrenze der anerkenungsfähigen Herstellungskosten in Höhe von **20.000 €** wird eine Förderung grundsätzlich nicht gewährt.
- c. Die Förderung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Belange des Ortsbildes in hinreichender Weise Berücksichtigung finden. Geplante Vorhaben sind dementspre- chend frühzeitig mit der Gemeinde Dettingen und der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH abzustimmen. Die in diesem Zusammenhang vereinbarten Maßgaben und Aufla- gen sind zwingend einzuhalten.
- d. Die Förderung privater Grundstücksneuordnungen (Abbruch und Neubebauung) erfolgt in Form einer Entschädigung in Höhe von **100 %** der durch Rechnungsvorlage nachzu- weisenden Abbruchkosten. Eine Förderung des Gebäuderestwertes erfolgt nicht.

Die Förderung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Wiederbebauung des Grundstückes gemäß den Entwicklungszielen und städtebaulichen/gestalterischen Maß- gaben der Gemeinde Dettingen erfolgt und ist grundsätzlich begrenzt auf die im Maß- nahmenkonzept dargestellten Grundstücksneuordnungen.

- e. Der Gemeinderat kann jeweils im Einzelfall auch abweichend von lit. a bis d über die Förderung von privaten Modernisierungsvorhaben und Ordnungsmaßnahmen entschei- den.